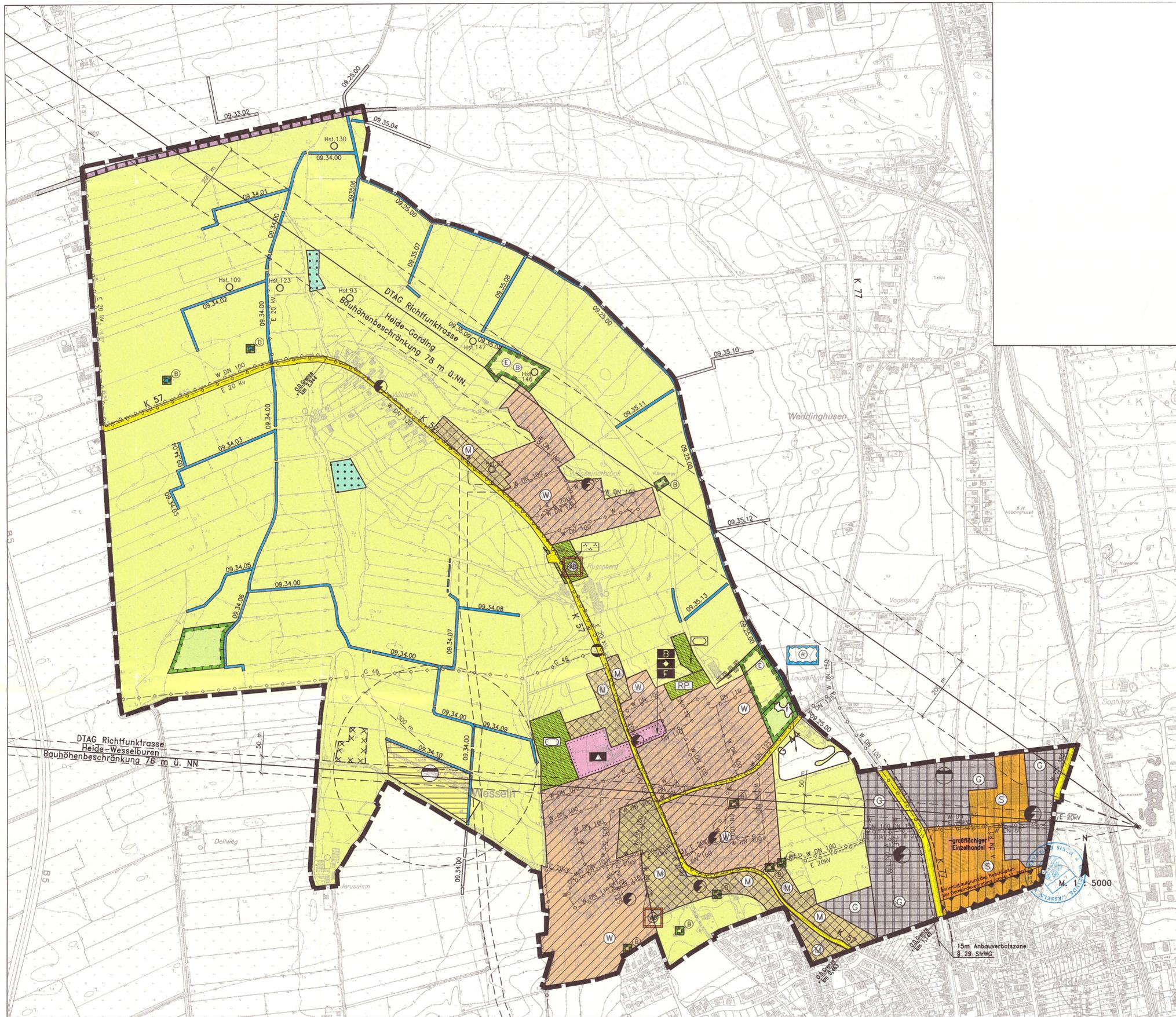


# Zeichenerklärung Darstellungen

Planzeichen	Erläuterungen
	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</b>	
	Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	Gemischte Baugebiete § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	Sonderbauflächen – großflächiger Einzelhandel – § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
<b>Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</b>	
	Schule
	Kirche
	Feuerwehr
	Bauhof
<b>Flächen für die Abwasserbeseitigung § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB</b>	
	Kläranlage
<b>Führung von Versorgungsleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB</b>	
	Gas – Station –
	Elektrizität – Umspannstation –
	vorhandene 20 kV Freileitung
	20 kV Kabel entfällt
	Wasserleitung
	Gasleitung
<b>Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB</b>	
	Sportplatz
	Parkanlage
	Reitplatz
	Fläche für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
<b>Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)</b>	
	Verbandsvorfluter des Sielverbandes
	Grenze der Anbauverbotszone (§ 29 StrWG)
	Kreisstraße
	Gemeindestraße
	Grenze der Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG)
	Waldflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, in Verb. mit § 2 LWaldG)
	Archäologische Denkmale (§ § 1, 5 und 6 DSchG)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts – gesetzlich geschütztes Biotop – (§ 15 LNatSchG)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts – Entwicklungsfläche für geschützte Biotope nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 LNatSchG
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Bahnanlagen
<b>Kennzeichnung (§ 5 Abs. 3 BauGB)</b>	
	Verfüllte Erdlöcher – Bohrungen der RWE-DEA – Holstein Nr. –
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können § 5 Abs. 3 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB
	mögliche Trasse für eine Ortsumgehung



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.03.2004 bis zum 08.04.2004.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.10.2004 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.11.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2004 den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.11.2004 bis zum 22.12.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 24.11.2004 bis zum 22.12.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.05.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes am 28.05.2005 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.  
Wessel, 28.05.2005  
Bürgermeister:
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 28.07.2005, Az.: W 455-24.01/52, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 22.11.2005 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 16.1.2006, Az.: W 455-24.01/52, bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 22.11.2005 bis zum 22.11.2006 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), hingewiesen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 22.11.2006 wirksam.



Wessel, 8.3.2004

Ino Müller  
Bürgermeister

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Wessel Neuaufstellung